

Bebauungsplan „Wiedenzhausen Süd“, Gemeinde Sulzemoos

saP Teil Zauneidechsen



Titelbild: Bereich des Bebauungsplans am Südrand von Wiedenzhausen

erstellt am: 20.05.2019, ergänzt am 20.06.2019

Bearbeiter:

AVEGA

Dipl.- Biol. Astrid Hanak
Dipl.- Biol. Rüdiger Urban

Puchheimer Weg 11
82223 Eichenau
Tel/Fax 08141/82 373
Mobil 0170/29 73 090
0170/54 09 991
e-mail buero@avega-alpen.de



1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Die Gemeinde Sulzemoos hat den Bebauungsplan „Wiedenzhausen Süd“ aufgestellt (Umgriff siehe Abb. 1). Als Art der Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich am Südrand von Wiedenzhausen in intensiv landwirtschaftlich genutztem Acker- und Grünland. Aus diesem Grund ist zunächst einmal nicht von einer Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten auszugehen. Anlass für die Untersuchungen ist jedoch der begründete Verdacht auf Vorkommen von Zauneidechsen (FFH-RL Anhang IV). Andere gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten.



Abb. 01: Umgriff des Bebauungsplans „Wiedenzhausen Süd“ (Planentwurf Hartmannarchitekten erstellt am 23.07.2018)

Im vorliegenden Gutachten werden die Belange des Artenschutzes auf folgende Weise berücksichtigt:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Die Prüfung

der sogenannten "Verantwortungsarten" ist noch nicht möglich, da diese erst in einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung festgelegt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft.



(© Daten: [Bayerische Vermessungsverwaltung](#))

Abb. 02: Überblick über den Umgriff des Bebauungsplans sowie der Umgebung:

- blaue Umrandung: ungefähre Umgriff des B-Plans.
- rote Umrandung bzw. roter Punkt: Nachweis 2019 der Zauneidechse

2 DATENGRUNDLAGEN

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

4 WIRKUNG DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beschränken sich die Auswirkungen auf die im Umfeld vorkommende Zauneidechsenpopulation. Sonstige Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten können aufgrund von fehlenden Nachweisen bzw. fehlenden Habitatstrukturen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

Im Zuge der Baufeldvorbereitungen sowie der Bauarbeiten ist innerhalb des Baufensters mit großflächigen Erdbewegungen und schwerem Maschineneinsatz zu rechnen. Darüber hinaus sind Emissionen in Form von Lärm, Abgasen, Staub und Erschütterungen im Zuge der Bautätigkeiten zu erwarten. Die Auswirkungen sind jedoch aufgrund mangelnder Vorkommen entsprechender Tierarten (s.o.) mit Ausnahme der Zauneidechsen zu vernachlässigen.

Folgende Auswirkungen in Bezug auf die vorkommenden Reptilien (Zauneidechsen) sind möglich:

- Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung der Zauneidechsen einschließlich deren Entwicklungsstadien
- Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten

4.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE

Die bereits beschriebene Planung sieht die Errichtung einer Wohnbebauung vor. Diese stellt für die vorkommende Zauneidechsen-Population keine Beeinträchtigung dar.

4.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE

Größere Lärmimmissionen sowie größere Kollisionsgefahren sind in ihren Beeinträchtigungen zu vernachlässigen. Derartige Risiken sind bereits durch das derzeitige Verkehrsaufkommen (vor allem durch landwirtschaftliche Fahrzeuge) gegeben.

5 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

5.1 BESTAND

Am 16.04.2019 fand ein erster Geländebehang - sowohl im direkten Umgriff des B-Plans - als auch in der südlich davon liegenden Sandgrube, sowie der in N-S Richtung verlaufenen Böschung zwischen Grube und Plangebiet statt. Dabei konnten 4 subadulte Tiere in der Kiesgrube, 2 adulte Zauneidechsen am Südrand des arrondierenden Gehölzes, sowie 5-10 juvenile Tiere in der südlich angrenzenden Wiese unweit des Sendemasts nachgewiesen werden. Das Baugebiet selbst wurde in diesem Zusammenhang vor allem aufgrund fehlender Habitatstrukturen für ein Vorkommen der Zauneidechsen als nicht geeignet gewertet. Lediglich die Böschung zwischen Grube und Baugebiet im Norden erschien bedingt geeignet. In diesem Bereich konnten zum Begangszeitpunkt keine Tiere nachgewiesen werden.

Aufgrund eines Hinweises seitens der uNB von Zauneidechsenvorkommen am Südrand der Siedlung (Nordrand des Plangebiets) fand am 18.05.2019 eine zweite Geländeuntersuchung statt. Trotz intensiver Nachsuche gelang in diesem Bereich kein Nachweis einer Zauneidechse. Im Nordosten knapp außerhalb der geplanten Bebauung, aber innerhalb des geplanten, von Osten kommenden Zufahrtsweges wurde ein adultes Männchen gesichtet (Abb. 07).

Ein dritter Begang zur Überprüfung einer möglichen Population im bzw. am Rand des geplanten Baugebiets wurde am 27.05.2019 durchgeführt. Trotz intensiver Suche im gesamten Plangebiet, auch im Bereich des Fundpunkts im Osten konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Zur Kontrolle der passenden Witterung etc. wurde nochmals die Sandgrube als Referenzfläche für ein Vorkommen aufgesucht. Dabei wurden ein subadultes Tier im Südwesten der Kiesgrube sowie 2 adulte Zauneidechsen am Südrand des arrondierenden Gehölzes beobachtet.

Ein abschließender Begang am 17.06.2019 führte zu keinem weiteren Nachweis im bzw. am Rand des Baugebiets. Die Sandgrube selbst unterlag seit Ende Mai stärkeren Erdbewegungen (war bereits am 27.05.2019 zu beobachten). So konnten nur am Südrand Zauneidechsen beobachtet werden. Es wurden 5 adulte Tiere am Südrand im Umfeld des Sendemasts sicher nachgewiesen werden. In Abb. 1 sind die Vorkommen der Zauneidechsen und das Baugebiet dargestellt.

Die Sandgrube mit den umgebenden Gehölzen (siehe Abb. 3) stellt einen idealen Habitatkomplex für die Zauneidechsen dar. Entsprechend intakt ist die dort vorkommende Population. Eine Beeinträchtigung dieser Zauneidechsen-Population durch die geplante Wohnbebauung ist weder bau-, anlage noch betriebsbedingt gegeben. Jedoch muss zukünftig darauf geachtet werden, dass

sich die Erdbewegungen im Bereich der Sandgrube auf ein Minimum beschränken, um die Zauneidechsen-Population nicht zu gefährden.

Die Population im Osten des Baugebiets ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der schlechten Habitatstrukturen (hohes Gras, kein Gebüsch) sehr individuenarm. Der beschränkt geeignete Lebensraum ist darüber hinaus sehr klein (ca. 20 m in der Länge und 3 m max. in der Breite). Für diese Population sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bautätigkeit notwendig (siehe Kap. 5.3.). Die Habitatstrukturen im eigentlichen Baugebiet sind für Zauneidechsen jedoch ungeeignet (keine Versteckmöglichkeiten aufgrund fehlender Gehölze bzw. zu hohes Altgras). Zwar gibt es in einem Abschnitt eine kleinere südexponierte Böschung am Rand eines Privatgartens im Norden des Plangebiets, dieser fehlen Gehölze und das Gras wird regelmäßig gemäht. Darüber hinaus grenzt direkt südlich davon ein bis letztes Jahr noch intensiv genutzter Acker an. Möglicherweise wurde ein Tier durch Katzen bis in diesen Bereich verschleppt oder aber es fand eine Wanderungstätigkeit von der östlichen Population bis hierhin statt (Luftlinie ca. 90 m). Das Vorkommen einer stabilen Population in diesem Nordabschnitt des Baugebiets ist jedoch auszuschließen, zumal trotz intensiver Suche kein Nachweis eines Tieres gelang.



Abb. 03: Blick von Norden auf die Sand-Abbaugrube mit schmaler Böschung am Rand des Zufahrtsweges



Abb. 04: Adulte Zauneidechse am Südostrand der Grube (18.05.19)



Abb. 05: Adultes Zauneidechsen-Pärchen am Südostrand der Grube (27.05.19)



Abb. 06: Habitat des im Osten des Baugebiets nachgewiesenen Zauneidechsen-Männchens: Blick nach Westen



Abb. 07: Adultes Zauneidechsen-Männchen östlich des Baugebietes

5.2 VERBOTSTATBESTÄNDE

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- M1: Die Durchführung der Baumaßnahmen darf nicht über den Ostrand des Baugebiets hinausgehen, das gilt sowohl für Erdbewegungen als auch Baufahrzeuge. Aus diesem Grund ist der östliche Zufahrtsweg durch eine andere Zufahrt zu ersetzen. Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass die Bautätigkeiten nicht über die Baugrenze im Osten hinausgehen.



Abb. 08: Blick von Osten auf den Ostrand des Baugebiets. Im Vordergrund befindet sich eine artenreiche Extensivwiese

5.4 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5 S. 3 BNATSCHG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

6 FAZIT

Die Untersuchungen bzgl. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bezogen sich vor allem auf die Vorkommen bzw. Betroffenheit der Zauneidechsen. Südlich des Baugebiets befindet sich in einer Sandgrube eine intakte Zauneidechsenpopulation, die vom Bauvorhaben nicht betroffen ist. Eine weitere, mit Sicherheit individuenarme Population wurde östlich des Baugebiets nachgewiesen. Bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, das sind Vermeidung von Bautätigkeiten östlich des Baufensters, ergeben sich durch das Bauvorhaben auch bei dieser Population keine Verbotstatbestände.